

Die Entwicklung der Diensteide mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz

Von Fritz Wolf

Dem Richter — dem Inhaber eines der zentralen Ämter in der mittelalterlichen Stadtverwaltung — wird immer wieder das Gebot eingeschärft, gerecht zu richten: aus dem Willen Gottes wird der Befehl abgeleitet, auf gerechte Urteile zu sinnen.¹ Aus der Heiligen Schrift werden die Grundsätze übernommen, die für die gerechte Ausübung des Richteramtes notwendig sind: keine Annahme von Geschenken, kein Ansehen der Person, nicht auf Schmeicheleien hören, keine Beeinflussung durch Liebe zu den Freunden oder durch Furcht vor dem Mächtigen — Grundsätze, die sich

Dieser Aufsatz ist die umgearbeitete Fassung des Auszuges aus einer Romanumsarbeit bei Professor Sutter, Graz 1981.

¹ Die Rechtssymbolik verdeutlicht dies auf einen Blick: Grazer Stadtrichterbild in: Katalog der Ausstellung des Stadtmuseums anlässlich seiner Eingliederung in das Landesmuseum Joanneum vom 16. Juli bis Ende Oktober 1952, Graz 1952, S. 12—14, mit ausführlicher Deutung (Abb. 1); vergleiche auch Gerhard Maraschek, Die Stadt Graz, ihr Stadtrichterbild und das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, in: Curiosa et Miscellanea styriaca, Freundesgabe Günther Jontes zum 40. Geburtstag, Leoben 1979, S. 30—41.



Abb. 1. Grazer Stadtrichterbild (Niclas Strobel, 1478).

immer wieder in den Richtereiden über Jahrhunderte hinweg finden.² Die starke Bezogenheit der richterlichen Pflichten auf das Religiöse, die sicher nicht allein auf das Christentum zurückzuführen ist, mochte mit ein Grund sein, sich in ihrer Durchsetzung einer Rechtsform zu bedienen, die religiöse Bindekraft besaß, des Eides, dessen Bedeutung sich freilich im Religiösen nicht erschöpfte.³

² Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz, I. Band, Graz 1928, S. 398: „Der Stadtrichter beschwor bei der Verleihung, stets gerechtes Gericht über arm und reich zu halten und sich nicht von Freundschaft, Haß oder Geschenken in seinem Urteilsspruche bestimmen zu lassen.“

³ Siehe Anhang Nr. 1.

Mit der Befreiung der Stadtbewohner von der Gerichtsgewalt des Grafen oder des Landrichters und der damit verbundenen Anerkennung eigener Gerichtsbarkeit für Zivil- und niedere Strafsachen, der Ernennung eigener Richter und der Ausbildung besonderer Rechte (Stadtrecht) war die Entwicklung zur Stadt im Rechtssinne abgeschlossen. Dies ist für Graz im Zeitraum nach dem Jahr 1233 und längstens vor dem Jahr 1251 anzusetzen.⁴ Der eigene Gerichtsstand vor dem Stadtrichter, den Graz um 1240 erhalten hat und der 1281 von König Rudolf I. bestätigt worden war,⁵ erforderte einen zentralen Beamten, der dieses Amt ausübte: den Stadtrichter, der ursprünglich ein vom Landesfürsten eingesetzter Landrichter und damit zugleich herzoglicher Amtmann war. Das Privileg König Rudolfs von 1281 gewährte ihm die hohe Gerichtsbarkeit, so daß er auch über Tod und Leben der Bürger richten durfte. Jetzt war das Stadtgericht ganz aus dem Landgericht ausgeschieden, weder der Landeshauptmann noch seine Beamten durften fortan in die Rechte der Bürger eingreifen. Zwischen 1294 und 1313 wurde der Stadtrichter auch in die Reihe der Ratsgeschworenen aufgenommen. Schon vor dem Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich der Stadtrichter von einem rein richterlichen Beamten zur Obrigkeit in allen bürgerlichen Angelegenheiten aufgeschwungen. Er besaß unbestreitbar die leitende Rolle in der Stadt, bis er etwa 1444 die zivilen Befugnisse dem neugeschaffenen Bürgermeisteramt abtreten mußte.

Wenn einer Stadt das Privileg der freien Richterwahl und des Blutbannes gegeben wurde, erlangte der Magistrat meist auch die Gnade, seine Schriftstücke mit rotem Wachs zu siegeln. Graz erhielt dieses Recht im Jahre 1441.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts setzten sich die Stadtrichter fast durchwegs aus Angehörigen der vornehmsten Stadtgeschlechter zusammen, die zum Teil dem Ritterstand angehörten und höhere landesfürstliche Ämter innehatten. Aus rittermäßigen Geschlechtern stammten die Wakerzil (1240, 1304—1306), die Volkmare (1261, 1268, 1294) und die Windischgrätzer (1303, 1314—1319, 1331, 1367), aus dem „Beamtenstande“ gingen hervor die Schaffer, Rotenritter, Rietenburger und Hertfelder, von denen die drei letzten Geschlechter besonders zwischen 1378 und 1414 die Richter stellten.⁶

Mit der Beerdigung war die Verleihung von Acht und Bann verbunden, ohne die der Stadtrichter die Blutgerichtsbarkeit nicht ausüben durfte. Diese hat der Landesfürst sich immer als Hoheitsrecht gewahrt. Trotz der Wahl durch die Bürgerschaft vermochte der Landesherr durch die Verleihung immer die Auswahl der Person des Stadtrichters zu beeinflussen. Der Stadtrichter schwor bei der Verleihung, stets gerechtes Gericht über arm und reich zu halten und

⁴ Popelka, Graz (wie Anm. 2), S. 210; zitiert bei Anton Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Graz 1929, S. 87, der dessen Auffassung folgt. — Vgl. auch Herwig Ebner, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Band III), Linz 1974, S. 313—359, besonders S. 336—344.

⁵ Popelka, Graz (wie Anm. 2), S. 366.

⁶ Popelka, Graz (wie Anm. 2), S. 394. — Vgl. auch Gerhard Dienes, Die Bürger von Graz, Dissertationen der Universität Graz Nr. 46, Graz 1979, S. 57—60, und Teil II, Prosopographischer Katalog, S. CCVIII (Wakerzil), S. CCXXI (Windischgrätzer), S. CLXXII (Schaffer), S. CLXVII (Rotenritter), S. CXXIV (Hertfelder) sowie Elisabeth Bruckmüller, Die Adels- und Bürgerwappen im Raume Graz bis Bruck im Mittelalter, Diss., Graz 1975, S. 179, 211, 218.

sich nicht von Freundschaft, Haß oder Geschenken in seinem Urteilsspruch bestimmen zu lassen.⁷ Nach der Wahl durch die Bürgerschaft legte der neugewählte Stadtrichter gewöhnlich noch am gleichen Tag sein richterliches *Jurament* ab.⁸ Der Schwur wurde in Abwesenheit des Landesfürsten entweder vor dem Landschreiber oder Landeshauptmann, seit 1564 vor der innerösterreichischen Regierung abgelegt. Kaiser Josef I. wollte den Stadtrichter am kaiserlichen Hofe vereidigen, doch stand er 1707 davon wegen der Höhe der Reisekosten ab.⁹

Die Zunahme der Einwohnerzahl und der Stadtgeschäfte bewirkte, daß man seit dem 16. Jahrhundert in steigendem Ausmaße die ausführende Gewalt bezahlten Beamten übertrug, während sich die Ratsherren mehr und mehr auf die beschließende Gewalt, auf das Fassen von Beschlüssen und Urteilen beschränkten. Als Vorbild wirkte unzweifelhaft das Entstehen des Beamtenstaates seit Maximilian I. Die Stadtangelegenheiten störten den Bürger in seinen Geschäften. Daher löste er, abgesehen von seinen militärischen Pflichten, im Laufe des 16. Jahrhunderts alle Stadtgeschäfte mit Geld ab. Dieses Bestreben begünstigte ebenfalls die Entwicklung eines städtischen Beamtenstandes, da für die geleisteten Beträge Leute aufgenommen wurden, welche die bürgerlichen Pflichten besorgten.¹⁰

Neben dem Stadtrichter und Bürgermeister nahm der Stadtschreiber eine hervorragende Stellung in der Stadtverwaltung ein. Da sich sein Amt mit einiger Sicherheit bis an das Ende des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt, war er der älteste Angestellte, den die Stadt fest besoldete. Er schrieb die Ratsprotokolle, er entwarf die Kaufverträge und andere Urkunden und diente sowohl in Zivilsachen als in Kriminalsachen als Schreiber des Stadtgerichts. Er ist also auch nach dem heutigen Sprachgebrauch keineswegs als gewöhnlicher Schreiber zu beurteilen, sondern er nahm eine umfassendere Stellung ein, als sie etwa gegenwärtig der Magistratsdirektor besitzt, da er auch im Stadtgericht eine wichtige Rolle spielte.¹¹

Seit dem späten Mittelalter hat sich in den Städten — auch in den steirischen — neben dem alten Rat, der nur aus einem begrenzten Kreis „ratsfähiger“ Familien ergänzt wurde, nach z. T. schweren Auseinandersetzungen ein zweites Gremium, der äußere Rat, gebildet, der die Interessen der übrigen Stadtbewohner mit Bürgerrecht vertrat. Das Murauer Stadtbuch von 1424 überliefert die Eidesformeln des inneren und äußeren Rates der Stadt. Die alte Eidesformel für die Mitglieder des inneren Rates, die *Rathsgeschwornen* lautete:¹² *Ainer vom rat sol sweren, das er des rats gehaim welle versweigen, und dem richter und rat zum rechten, auch in ander stat notdurft nicht sawmig und gehorsam sein welle, und ainem yeden, es sey im rat oder pey dem rechten rathen und reden das götleych recht so vil, und ainer das versteet, dem armen, als dem reichen, und darinne kein freundschaft, veintschaft, miet noch gab nicht ansehen, sunder die götleych gerechtigkeit.* Allgemeiner in der

⁷ Wartinger, Graz Nr. 26; zitiert bei Popelka, Graz (wie Anm. 2), S. 398.

⁸ Reihe der Expedita in den Regierungsakten des Landesregierungsarchives 1713 XII n. 1; zitiert bei Popelka, Graz (wie Anm. 2), S. 398.

⁹ Ea. 1707, III, n. 20; ebenda.

¹⁰ Popelka, Graz (wie Anm. 2), I, S. 453.

¹¹ wie Anm. 10.

¹² Vgl. Bischoff, Murauer Stadtbücher, S. 159ff.; zitiert bei Mell, Grundriß (wie Anm. 4), S. 59.

Formulierung ist der Eid des äußeren Rates, woraus die unterschiedliche Aufgabenstellung ersichtlich wird:¹³ *Das er einer gemain und gemainer stat welle getrewlich dienen und auch gemainer stat ere und nutz fördern und darinne nach seinem besten vermugen verholffen sein ungeverlich und won man in der stat notdurfft hin vordert, dar inne well er nicht sawmig sunder getrewlich und fürderlich gehorsam tun ungeverlich.*

Bis in das 16. Jahrhundert blieben die städtischen Rechte weitgehend unangetastet, seither und besonders im 17. und 18. Jahrhundert, im Zusammenhang mit der Zurückdrängung der ständischen Rechte, gingen auch die alten Freiheiten der Bürgergemeinden verloren.

Im Jahre 1783 wurde der Magistrat neu geordnet, die Stelle eines Stadtrichters aufgehoben und angeordnet, daß die Bürgermeisterstelle nur von einem studierten und geprüften Juristen versehen werden könne. Der Magistrat selbst bestand aus fünf Zivil-Justizreferenten, sechs Kriminal-Untersuchungskommissären und einem Rat für das Steuer-, Vogtei- und Schulwesen und dgl. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts gliederte sich der Magistrat in den Kriminalsenat, den Justizsenat und den politischen Senat.¹⁴

Erst 1862 wurde den Städten, nachdem sie 1808 die Selbstverwaltung praktisch eingebüßt hatten, wieder ein beträchtliches Maß an Autonomie zugestanden.¹⁵

Von welchen Absichten die Staatsgewalt bei Anordnung der allgemeinen¹⁶ Beeidigung der Beamten geleitet war, beweist das Hofdekret vom 5. Dezember 1812, Nr. 1018: „Um die obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen und zuverlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, sondern auch, um den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung notwendig.“

Angeschlossen sind diesen Hofdekreten Eidesformeln, die alle einen gleichlautenden Eingang, mit der Angelobung „Ehre, Nutzen und Dienst“ des Kaiserhauses wie des österreichischen Kaisertums zu fördern, und einen gemeinsamen Abschluß haben, wo der Eidesleister erklärt, „daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Lande, noch im Auslande verflochten sey; und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.“ Diese „Reversklausel“ wurde erst im Jahre 1848 beseitigt.¹⁷ Sodann folgt die Bekräftigungsklausel: „Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen, So wahr mir Gott helfe.“ Diese Eidesformel erhielt nach Wiederherstellung der Verfassung eine kleine und doch vielbedeutende Änderung, indem an Stelle der Formel „an den Allerhöchst vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen“ jene „an den Allerhöchst sanktionierten Staatsgrundgesetzen“ eingefügt wurden.¹⁸

Die ersten für die Stadt Graz erhaltenen Diensteide finden sich im Grazer

¹³ Vgl. R. Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark, Graz 1879, S. 45.

¹⁴ Eugen Planer, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen, Graz 1911, S. 60.

¹⁵ Peinlich, Verfassung (wie Anm. 13), S. 41f.

¹⁶ Mell, Grundriß (wie Anm. 4), S. 295.

¹⁷ Siehe Anhang Nr. 1.

¹⁸ Planer, Recht und Richter (wie Anm. 14), S. 150—153.

Stadtarchiv (StAG), im Diensteidprotokoll Nr. 4846, das mit einem alphabetischen Index versehen ist und Eidesformeln für 84 verschiedene Beamtentypen für die Zeit von 1839 bis 1850 enthält, deren Schwur von den Beamten durch Unterschrift zu bestätigen war.¹⁹

Am Beispiel des Dienstoides eines Magistratsrates wird der Aufbau der Formel deutlich, die bis auf jenen Teil, der eine spezielle, auf den Tätigkeitsbereich des jeweiligen Beamtentyps abgestimmte Stellenbeschreibung enthält, einheitlich war und aufbaumäßig auf die dem erwähnten Hofdekret Nr. 1018 vom 5. Dezember 1812 angeschlossenen Eidesformeln basiert (Anhang Nr. 1).

Das nächste „Eidesprotokoll für die städtischen Beamten & Diener in Graz“, StAG Nr. 4847, umfaßt den Zeitraum vom 30. 1. 1889 bis 21. 11. 1894. In einem prächtig geprägten Lederumschlag sind bereits im Steindruck hergestellte Formulare eingebunden, die eine für alle Beamten einheitliche Formel enthalten, deren Text auch in lateinischer Druckschrift dem Protokoll nach einem reich verzierten Deckblatt vorangestellt ist. Diese Formel war vom Beamten zu unterschreiben, der anlässlich jeder Beförderung an seinen Dienstoid erinnert werden mußte (Anhang Nr. 2).

Das Eidesprotokoll, StAG Nr. 4848, hat denselben Aufbau und umfaßt den Zeitraum 21. 2. 1894 bis 1. 4. 1901. Zusätzlich wurde jedoch auch dienstintern ein Angelobungsprotokoll, StAG Nr. 4849, geführt, in dem für den Zeitraum 24. 10. 1900 bis 16. 9. 1918 der Tag der Angelobung, die Dienstoidenschaft und Unterschrift des angelobten Beamten enthalten sind. Die eigentliche Gelöbnisformel ist auf losem Blatt in Maschinschrift festgehalten und wird nicht mehr zentral aufbewahrt (Anhang Nr. 3).

Das unter der Nr. 4851 im StAG vorliegende innerdienstliche Gelöbnisprotokoll ist dagegen eine gebundene Sammlung von für alle Beamten bereits wieder gleich formulierten Gelöbnistexten auf Formularen in gebundener Form, in die nur mehr Dienstoidenschaft, Datum und Unterschrift des Beamten einzutragen waren (Anhang Nr. 4).

Ein weiteres Eidesprotokoll mit der Nr. 4850 des StAG vom 30. 3. 1901 bis 27. 4. 1911 entspricht inhaltlich genau jenem mit der Nr. 4847.

Im letzten vorhandenen Eidesprotokoll des StAG, das keine Archivnummer besitzt und den Zeitraum vom 27. 4. 1911 bis 31. 12. 1928 beinhaltet, sind auf Seite 199 erstmals die Worte „Franz Josef“ durchgestrichen und durch das Wort „Karl“ ersetzt.

Auf einem maschingeschriebenen, losen Pflichtangelobungsformular ist erstmals die Einleitung zu finden: „Sie werden durch Handschlag geloben“, welche die bisher verwendete „Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören“ ablöst. Dies erinnert an die zur Zeit des Lehenswesens übliche Form der Kommendation.²⁰ Der Handschlag ist bis heute Teil des Gelöbnisses

¹⁹ Das Grazer Stadtarchiv ist fast zur Gänze verlorengegangen. Als das Rathaus 1803 umgebaut wurde, wanderten die gesamten Akten in einen Keller in der Färbergasse. Nur ein kleiner Archivalienbestand (Privilegien, Privilegienbücher, Stiftungsurkunden und Schuldbriefe des Magistrates), der, wie Archivregister aus dem 17. Jahrhundert ausweisen, wohl immer außerhalb des Stadtarchivs aufbewahrt worden war, kam bis zum Jahre 1903 in das Landesarchiv und wurde dort auf die Urkundenreihe und das Spezialarchiv Graz aufgeteilt. Was im Keller der Färbergasse lag, blieb bis zum Jahre 1820 unbeachtet, vermoderte und wurde dann kurzerhand in die Mauer geworfen. (Popelka, Graz [wie Anm. 2], S. 19.)

²⁰ Vgl. Robert Scheyhing, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, in: Forschungen z. dt. Rechtsgeschichte, 2. Bd., Klee 1960, S. 29.

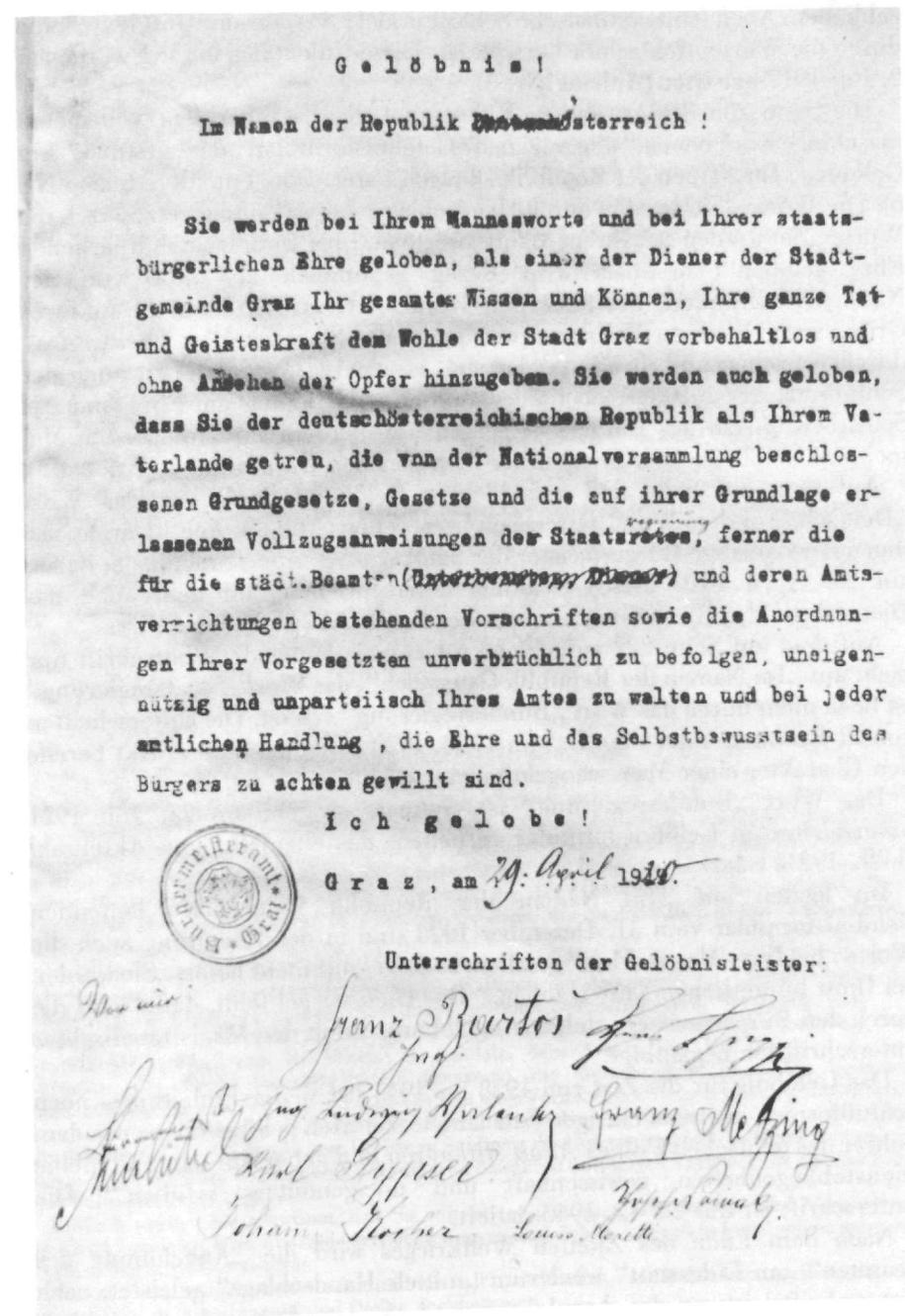


Abb. 2. Erstes Gelöbnis auf die Republik Österreich vom 29. April 1920.

geblieben. Auch fehlt erstmals die Schlußformel „So wahr mir Gott helfe“, die durch die Worte „Ich gelobe“ ersetzt ist. Diese Pflichtangelobung wurde am 2. Juli 1917 geleistet (Anhang Nr. 5).

Die Seite 205 des erwähnten Eidesprotokolles ist überklebt von einem maschineschriebenen, abgezogenen Gelöbnisformular, das erstmals ein Gelöbnis „Im Namen der Republik Deutsch-Österreich“ enthält (Anhang Nr. 6). Die Worte „Sie werden durch Handschlag geloben“ sind ersetzt durch die Worte „Sie werden bei Ihrem Mannesworte und bei Ihrer staatsbürgerlichen Ehre geloben“; erstmals wird Bezug genommen auf „die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundgesetze, Gesetze und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen des Staatsrates“, wobei „rates“ durchgestrichen und durch „regierung“ ersetzt ist. Auffallend ist auch der Schlußsatz, der aufträgt, „bei jeder amtlichen Handlung die Ehre und das Selbstbewußtsein des Bürgers zu achten“. Außerdem sind zum ersten Mal mehrere Gelöbnisleister (vier) unter dem gleichen Datum unterschrieben.

Auf dem auf Seite 212 aufgeklebten Gelöbnisformular ist das Wort „Deutsch“ vor dem Wort „Österreich“ gestrichen (Abb. 2). Acht Beamte, vor ihnen der damalige Bürgermeister der Stadt Graz, Vinzenz Muchitsch, haben am 29. April 1920 dieses Gelöbnis unterschrieben, auf dem auch das Dienstsiegel des Bürgermeisteramtes der Stadt Graz aufgedrückt ist.

Auf dem auf Seite 222 aufgeklebten Gelöbnis lautet die Überschrift nur mehr auf „Im Namen der Republik Österreich“, das Wort „Staatsregierung“ ist noch nicht durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt. Die Unterschriften von 21 Beamten unter dem Datum 17. 3. 1920 verleihen diesem Akt bereits den Charakter einer Massenangelobung.

Das Wort „Bundesregierung“ ist erstmals in dem am 23. Juli 1921 unterzeichneten Gelöbnisformular enthalten, das ebenfalls eine Aktenzahl (I $\frac{745}{5}$ /1921) trägt.

Im letzten auf „Im Namen der Republik Österreich“ lautenden Gelöbnisformular vom 31. Dezember 1928 sind in der Einleitung auch die Worte „bei Ihrer Manneschre“ gefallen, so daß es nur mehr heißt: „Sie werden bei Ihrer bürgerlichen Ehre geloben.“ Das Dienstsiegel fehlt, dafür wird die durch den Bürgermeister erfolgte Angelobung durch den Magistratsdirektor unterschriftlich beglaubigt.

Das Gelöbnis für die Zeit von 1938 bis 1945 hat weder Einleitungs- noch Schlußformel; in einem einzigen Satz lautete sie: „Ich gelobe: Ich werde dem Führer des deutschen Volkes *Adolf Hitler* treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“ Die Unterschrift ist mit 12. 12. 1940 datiert.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wird die „Angelobung des Beamten“ „an Eidesstatt“ wiederum „mittels Handschlags“ geleistet; nach Unterschriftsleistung des Angelobten wird sie dem Personalamt mit dem Beifügen übermittelt, „daß die Angelobung mittels Handschlags vorgenommen wurde“.²¹ Eine sehr große Zahl solcher Angelobungen auf die Republik Österreich wurde am 6. Oktober 1949 vorgenommen.

²¹ Dienstpragmatik RGBl. Nr. 15 vom 25. 1. 1914 mit Berücksichtigung sämtlicher Novellen bis BGBl. 422/1974 in der geltenden Fassung § 12 (1):

Seit 1945 werden beim Magistrat Graz Personalakten in der Form geführt, daß nicht anläßlich jedes Vorganges ein eigener Akt angelegt wird (was das Auffinden von Stellen vor 1945 sehr schwierig gestaltet), sondern für jeden Beamten ein Personalakt besteht, dem alle Vorgänge — auch die Angelobung — einliegen. Nach derzeit für die Vertragsbediensteten und Beamten der Landeshauptstadt Graz geltendem Recht muß jeder Vertragsbedienstete eine Pflichtangelobung leisten; anläßlich der Erreichung seiner Anstellung hat jeder Beamte gemäß § 10 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der geltenden Fassung nach der Anstellung mit Handschlag ein Gelöbnis abzulegen (Anhang Nr. 7).

1. Der Beamte hat beim Eintritt in das definitive Bundesdienstverhältnis den Diensteid in die Hand des Amtsvorstandes oder des von diesem beauftragten Beamten abzulegen.
 2. Das Eidesformular ist nach dem Beisetzen des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen. Die Eidesablegung ist mit Angabe des Tages auf dem Anstellungsdekret amtlich zu beurkunden.
 3. Gegenstandslos.
 4. Provisorisch angestellte Beamte haben beim Dienstantritt eine Pflichtenangelobung zu leisten, auf welche die Bestimmungen über den Diensteid sinngemäß Anwendung finden.
- Vergleiche auch Lehrerdienstpragmatik RGBl. Nr. 319 vom 28. Juli 1917 mit Berücksichtigung sämtlicher Novellen bis BGBl. Nr. 422/1974 in der geltenden Fassung § 11: Diensteid- und Pflichtenangelobung.

Anhang

1. Diensteidprotokoll StAG Nr. 4846, Blatt Nr. 2: Diensteid eines Magistratsrates

Sie werden einen freiwilligen Eid bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören und dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinand dem I., erblichen Kaiser von Österreich, König von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Österreich, unserem allmächtigsten Kaiser, Könige, Landesfürsten und Herrn bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Gefahren und Nachteil aber, so viel an Ihnen liegt, zu hindern und abzuwenden.

Insbesondere werden Sie, nachdem Sie zum Rathe bey diesem Magistrate ernannt worden sind, eidlich versprechen, bey jeder Gelegenheit, da Ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, in politischen oder in Zivil und Kriminal — dann Mercantil und Wechselgerichts — Angelegenheiten anvertraut werden würde, Ihrem Amt nach Ihrer besten Überzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, dem Armen wie dem Reichen gleiches unparteyisches Recht zu entscheiden; überzeugt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die Ihnen anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich zu bewahren und Ihrem Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

Endlich werden Sie schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im Lande noch im Auslande verflochten seyen und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werden.

Was mir jetzt vorgehalten worden und ich voll und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

2. Diensteidprotokoll StAG Nr. 4847, Blatt Nr. 65

Eidesformel

für die städtischen Beamten und Diener in Graz

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben:

Sr. kaiserl. und köngl. apostol. Majestät Franz Josef dem Ersten und Allerhöchst dessen Nachfolgern aus dem durchlauchtigsten Hause

Habsburg-Lothringen

getreu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze und alle übrigen Gesetze zu befolgen, der Stadt Graz Ehre und Vortheil nach Ihren Kräften zu befördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden.

Sie werden ferner schwören, so lange Sie im Dienste der Stadt Graz stehen, alle Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte (Dienstverrichtungen) treu und gewissenhaft zu besorgen, sich in Allem genau nach der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz und den übrigen für die städt. Beamten (Diener) und deren Amtsverrichtungen bestehenden Vorschriften zu benehmen, sich auf keine Weise durch Eigennutz oder aus Nebenabsichten von der redlichen Erfüllung Ihrer Amtspflichten abwenden zu lassen, dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister und Ihren sonstigen Vorgesetzten die schuldige Achtung und in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, das Amtsgeheimnis zu bewahren und überhaupt sich alles dasjenige sorgfältig gegenwärtig zu halten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und würdigen Beamten (Dieners) der Hauptstadt Graz angemessen ist.

Was mir nun vorgehalten wurde und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll, will und werde ich getreu und gewissenhaft nachkommen.

So wahr mir Gott helfe

Graz,

3.

Gelöbnisformel

für den Bruchmeister des städt. Steinbruches in Weitendorf

Sie werden mit Handschlag versprechen, die Ehre und das Wohl der Gemeinde Graz jederzeit zu befördern, Schaden und Nachteil nach Kräften von ihr abzuwenden und sich in allen Beziehungen strenge nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen.

Insbesondere werden Sie, da Ihnen die Stelle eines städt. Bruchmeisters im Steinbruche Weitendorf verliehen worden ist, an Eides statt geloben, den Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Dienst gemäß der bestehenden Arbeitsordnung und allfälligen Dienstvorschriften sowie den sonstigen Weisungen Ihrer Vorgesetzten treu und gewissenhaft zu versehen, das Ihnen anvertraute Gut getreulich zu verwalten und zu bewahren, Ihren Vorgesetzten die schuldige Achtung und in Dienstsachen Gehorsam zu leisten und von der getreuen Erfüllung Ihrer Dienstpflichten sich weder durch Eigennutz, noch sonst was immer für Nebenabsichten abwändig machen zu lassen, also stets so zu handeln, wie es dem Charakter eines rechtschaffenen Mannes entspricht.

Der Gelöbnisnehmer: Geloben Sie?
Der Gelöbnisleister: Ich gelobe!
vor mir: Unterschrift:

4.

Angelobungsprotokoll StAG Nr. 4851

Gelöbnis

Ich gelobe die mir in meiner dienstlichen Stellung als der Stadtgemeinde Graz obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Beste des Dienstes und der Stadtgemeinde vor Augen zu haben, allen mir erteilten Instruktionen, Unterweisungen und Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, das Dienstgeheimnis treu zu wahren und mich in allen Beziehungen den vom Gemeinderate der Stadt Graz mit Beschluß vom 9. Dezember 1907 genehmigten Disziplinar-Vorschriften unweigerlich zu unterwerfen.

Graz, am 23. Juni 1911

(Unterschrift)

5.

Eidesprotokoll des StAG ohne Archivnummer
(Zeitraum 27. 4. 1911 bis 31. 12. 1928), S. 199

Pflichtangelobung

Sie werden durch Handschlag geloben:

Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät Karl des Ersten und Allerhöchst dessen Nachfolgers aus dem durchlauchtigsten Hause „Habsburg-Lothringen“ getreu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze und alle übrigen Gesetze zu befolgen, der Stadt Graz Ehre und Vorteil nach Ihren Kräften zu befördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden.

Sie werden ferner geloben, so lange Sie im Dienste der Stadt Graz stehen, alle Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte treu und gewissenhaft zu besorgen, sich in Allem genau nach der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz und der übrigen für die städt. Beamten und deren Amtsverrichtungen bestehenden Vorschriften zu benehmen, sich auf keine Weise durch Eigennutz oder aus Nebenabsichten von der redlichen Erfüllung Ihrer Amtspflichten abwenden zu lassen, dem Gemeinderate, dem Bürgermeister und Ihren sonstigen Vorgesetzten die schuldige Achtung und in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, das Amtsgeheimnis zu bewahren und überhaupt sich alles dasjenige sorgfältig gegenwärtig zu halten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und würdigen Beamten der Hauptstadt Graz angemessen ist.

Ich gelobe!

(Unterschrift)

Graz, am

6.

Eidesprotokoll des StAG ohne Archivnummer
(Zeitraum 27. 4. 1911 bis 31. 12. 1928). S. 205

Gelöbnis!

im Namen der Republik Deutsch-Österreich!

Sie werden bei Ihrem Mannesworte und bei Ihrer staatsbürgerlichen Ehre geloben, als einer der Diener der Stadtgemeinde Graz Ihr gesamtes Wissen und Können, Ihre ganze Tat- und Geisteskraft dem Wohle der Stadt Graz vorbehaltlos und ohne Ansehen der Opfer hinzugeben.

Sie werden auch geloben, daß Sie der deutsch-österreichischen Republik als Ihrem Vaterlande getreu, die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundgesetze, Gesetze und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen der Staatsregierung, ferner die für die städt. Beamten und deren Amtsverrichtung bestehenden Vorschriften sowie die Anordnungen Ihrer Vorgesetzten unverbrüchlich zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch Ihres Amtes zu walten und bei jeder amtlichen Handlung die Ehre und das Selbstbewußtsein des Bürgers zu achten gewillt sind.

Ich gelobe!

Graz, am 29. Dezember 1919

(Unterschriften von vier Gelöbnisleistern)

7.

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der geltenden Fassung

§ 10 Gelöbnis

(1) Der Beamte hat nach der Anstellung mit Handschlag dem Bürgermeister (Stellvertreter, Beauftragten) ein Dienstgelöbnis folgenden Inhaltes abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung, die Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde Graz stellen werde.“

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Personalakt anzuschließen ist.